
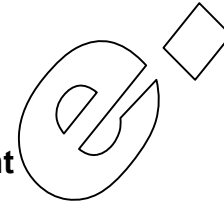
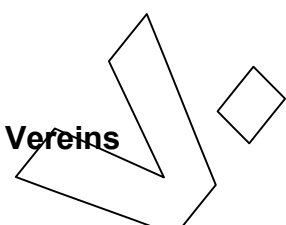


SATZUNG DER
BEAGLE GESELLSCHAFT DEUTSCHLAND e.V.

In der Neufassung vom 01.03.2008



- 
- 
- 
- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins
 - § 2 Geschäftsjahr
 - § 3 Vereinszweck, Tätigkeiten und Gemeinnützigkeit
 - § 4 Aufbau und Gliederung der BGD
 - § 5 Geschäftsstelle
 - § 6 Zuchtbuchstelle
 - § 7 Mitgliedschaft
 - § 8 Ende der Mitgliedschaft
 - § 9 Allgemeines zur Mitgliedschaft, Wahlrecht
 - § 10 Pflichten der Mitglieder
 - § 11 Rechte der Mitglieder
 - § 12 Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - § 13 Organe des Vereines
 - § 14 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben
 - § 15 Der Vorstand
 - § 16 Der erweiterte Vorstand
 - § 17 Zuchtleitung
 - § 18 Zuchtrichter-Obmann / Obfrau
 - § 19 Wahlen und Beschlussfassung
 - § 20 Dauer der Amtszeiten und Abwahl
 - § 21 Briefwahlmodus der BGD
 - § 22 Ergänzende Ordnungen
 - § 23 Rechnungslegung und Kassenprüfung
 - § 24 Disziplinarmaßnahmen
 - § 25 Landesgruppen
 - § 26 Bestimmungen über die Auflösung einer Landesgruppe
 - § 27 Auflösung der BGD
 - § 28 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen BEAGLE GESELLSCHAFT DEUTSCHLAND e. V.
Die Abkürzung des Vereines lautet **BGD**.
- 2) Sitz der BGD ist in 67454 Haßloch/Pf.
- 3) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Ludwigshafen / Rh. Dort ist er unter dem Zeichen >VR 41295< im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Tätigkeiten und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein vertritt die Interessen der in ihm organisierten Mitglieder, Hundehalter und Züchter und sieht seine Aufgaben insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - (1) Die Reinerhaltung der Rasse Beagle gemäß dem international gültigen Rassestandard der FCI Nr. 161 d wird durch die Zucht und ihre Weiterentwicklung unter Beachtung des Tierschutzrechts unterstützt
 - (2) Der Verein übt die Zuchthoheit mit allen sich daraus ergebenden Folgen aus. Er überwacht insbesondere das Zuchtwesen nach kynologischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten durch eigens geschulte Zuchtwarte
 - (3) Die BGD unterhält eine eigene Zuchtbuchstelle, die ein eigenes Zuchtbuch und ein Register der Hunde führt, sowie zur Ausstellung von Ahnentafeln der BGD berechtigt ist
 - (4) Die BGD führt Beratungen sowie Schulungen und Ausbildungen für, Züchter, Zuchtwarte und Zuchtrichter durch.
 - (5) Die BGD erstellt verbindliche Ordnungen insbesondere zur Regelung der Zucht, der Aufgabenerfüllung durch die Zuchtwarte und des Zuchtrichterwesens
 - (6) Die BGD stellt einheitliche und, für die ihr angehörenden Untergruppierungen, verbindliche Grundsätze für das Zuchtschau-, Ausbildungs- und Prüfungswesen auf
 - (7) Die BGD ist Herausgeber der Vereinszeitschrift "Der Spurlaut"
 - (8) Weitere Tätigkeiten können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung geregelt werden
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Ausgaben ersetzt. Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vermögen des Vereines oder seiner Untergliederungen zu. Das gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 8).

§ 4 Aufbau und Gliederung der BGD

- 1) Die **BGD** umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie gliedert sich zur organisatorischen Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben in Landesgruppen, welche rechtlich unselbständig sind aber beim zuständigen Finanzamt eine eigene Freistellung gem. §§ 51 bis 68 AO beantragen müssen.
- 2) Sämtliche Mitglieder des Vereins gehören dem in Ludwigshafen / Rh. eingetragenen Verein an. Die vereinsmäßige Organisation und Verwaltung der Landesgruppen, wie z. B. Bestellung eines Vorstandes und Einberufung einer Hauptversammlung, unterliegen denselben satzungsmäßigen Bestimmungen wie die Gesamtorganisation der **BGD**. Lediglich zur zahlenmäßigen Zusammensetzung der Vorstände sowie für die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstände der Landesgruppen können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die als Ansprechpartner der BGD für Mitglieder und Interessierte zuständig ist. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen und der Rasse Beagle im Speziellen zuständig, soweit kein gesonderter Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestellt ist.

Die Geschäftsstellenführung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Zuchtbuchstelle

Die Zuchtbuchstelle ist für die Abwicklung sowie die Formalitäten der Zucht zuständig. Hier werden die Registrierungen der Hunde, die Erstellung der Ahnentafeln vorgenommen und sämtliche Daten des Zucht-, Ausstellungs- und Prüfungswesens verwaltet.

Der Vorstand beauftragt eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Zuchtbuchstelle.

Urkunden bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden. Ahnentafeln und Zwingerkarten können auch durch den Leiter der Zuchtbuchstelle unterschrieben werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Bewerber seine Entscheidung mit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Neue Mitglieder werden durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Spurlaut“ bekannt gegeben.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können eine Familienmitgliedschaft erwerben (siehe Beitragsordnung). Sie haben keinen Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift "Der Spurlaut". Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Sie haben einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedsrechte zu bestellen. Der Beitrag dieser Mitglieder kann vom Vorstand abweichend vom allgemeinen Beitrag festgelegt werden. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich in besonderem Maße um die Förderung der Bestrebungen der **BGD** verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.
- 6) Die ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und der **BGD** können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden durch die zuständigen Mitgliederversammlungen ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden können, mit ausschließlich beratender Funktion, an Sitzungen des jeweiligen Vorstandes (Landes oder Bundesvorstand) teilnehmen.
- 7) Hundehändler und gewerbsmäßige Hundevermittler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (2) durch freiwilligen Austritt;
 - (3) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - (4) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens das Ruhen aller Vereinsämter und Mitgliedsrechte verfügen.

§ 9 Allgemeines zur Mitgliedschaft, Wahlrecht

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich loyal zur **BGD** zu verhalten, deren Bestrebungen zu fördern und die in der Satzung der **BGD** und ihrem weiteren Regelwerk festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied hat die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht).
- 3) In Vorstandsämter können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind (passives Wahlrecht).

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen die Satzung an und unterwerfen sich den von der **BGD** und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Wohnungsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle der BGD und seiner Landesgruppe anzuzeigen;
- (2) die auf seine Veranlassung angefertigte HD-Röntgenaufnahme bezüglich seines Beagle der BGD zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung zu stellen
- (3) im Interesse des Vereines verlangte Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Mitglieder, das Zuchtwesen, die Satzung oder die Veranstaltungen des Vereines betreffen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.
- (4) nach Aufforderung durch das zuständige Organ in einem Disziplinarverfahren als Zeuge wahrheitsgemäß auszusagen;

§ 11 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines und auf Benutzung der von diesen geschaffenen Einrichtungen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung sowie in der Hauptversammlung seiner Landesgruppe eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, darf aber nicht an eine Vorgabe gebunden sein. Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen kann das Stimmrecht durch den/die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Bei mehreren Vertretern kann das Stimmrecht auch per Vollmacht an einen Vertreter delegiert werden.
- 3) Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland oder in Regionen ohne eigene Landesgruppe haben, können auf Wunsch Mitglieder des Vereines werden, ohne einer Landesgruppe und örtlicher Gruppe anzugehören. Über den Antrag des Mitglieds entscheidet der Vorstand der **BGD**.

Mitglieder mit ständigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland sind für Landesgruppen und die

BGD nur wählbar, wenn der **BGD** Vorstand zustimmt. In die Ämter der Landesgruppen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die der betreffenden Landesgruppe angehören.

§ 12 Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Beitragsbefreiungen und -Ermäßigungen sind in der Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Gesamtmitgliederversammlung erlassen und kann auch nur von dieser abgeändert oder aufgehoben werden.
- 2) Für besonders notwendige, kostenverursachende Maßnahmen kann den Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage von maximal einem halben Jahresbeitrag auferlegt werden.

§ 13 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Zuchtleitung.

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Auslagen, die diese Amtsführung mit sich bringt, werden erstattet.

§ 14 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die Eigenverantwortung der anderen Vereinsorgane bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

- 2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist jährlich als „ordentliche Mitgliederversammlung“ vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Wochen mittels Brief oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung, die jedes Mitglied erhält, einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und der Versammlungsort bekannt zu geben.
- 3) Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder unzulässig erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich ggf. bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - (2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (3) Feststellung des Beitrags und der Aufnahmegebühren;
 - (4) Wahl der Kassenprüfer;
 - (5) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - (6) Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder Vorbereitung von Sonderangelegenheiten;
 - (7) Feststellung der Spesen und Arbeitsentlohnung;
 - (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (9) weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
- 5) Der Vorstand muss unverzüglich eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Grund und Zweck fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

- 6) Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind für die **BGD** verbindlich. Sie sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen und werden dadurch wirksam.
- 7) Anträge zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied der **BGD** gestellt werden. Sie müssen allerdings 4 Wochen vor der Gesamtmitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und der Zuchtleitung. Der 1. und 2. Vorsitzende der **BGD** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € müssen sie die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- 2) Ämtervereinigung ist im Vorstand zulässig. Davon ausgenommen ist der Kassierer. In den Landesgruppen können der 1. und 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden. Ein Stimmrechtzuwachs findet nicht statt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der BGD zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- (1) die laufenden Geschäfte des Vereins;
 - (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (3) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - (4) die Erstellung von Jahresabschlüssen durch den Kassenwart und
 - (5) die Erstellung von Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten durch den 1.V. für die Mitgliederversammlung;
- 4) Der Vorstand kann diese Satzung ergänzende Ordnungen und Richtlinien beschließen. Sie treten mit Veröffentlichung in der Vereinszeitung in Kraft.
 - 5) Urkunden und Prüfungszeugnisse der **BGD** bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden.
 - 6) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf Verlangen eines Mitgliedes zur Einsicht vorzulegen.

Der Vorstand kann auch per E-Mail, fernmündlicher oder mittels neuer Medien Beschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

- 7) Der Ehrenvorsitzende kann an den Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den ersten Vorsitzenden der Landesgruppen, bei deren Verhinderung deren satzungsgemäßen Vertretern. Ferner gehören ihm noch der Zuchtrichterobmann sowie im Bedarfsfall ein oder mehrere Beisitzer. Der Ehrenvorsitzende gehört in beratender Funktion ebenfalls dem erweiterten Vorstand an, er hat jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist für folgende vereinsinternen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- (1) die laufenden Geschäfte des Vereins, sobald sich deren Volumen über 500 € bewegt
- (2) die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- (3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (4) die Gründung von Ausschüssen
- (5) die Anerkennung von Landesgruppen.

3) Der erweiterte Vorstand nimmt zudem die Aufgaben im Zuchtwesen wahr. Dies sind insbesondere:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Züchtersammlungen;
- (2) Beschlussfassung über die endgültige Freigabe von Züchtertätigkeit und Zuchtstätten;
- (3) Beschlussfassung über die endgültige Freigabe zur Richtertätigkeit;
- (4) Erstellung, Änderung und Erweiterung der Zucht-Ordnung;
- (5) Genehmigung der Prüfungen für Züchter und Zuchtwarte;
- (6) Berufung der Zuchtwarte;
- (7) Ernennung der Person, die im Namen der **BGD** die Welpenvermittlung betreibt.

Der erweiterte Vorstand kann sich in allen Fragen des Vereinslebens und der Zucht die Schlussentscheidung vorbehalten und insofern andere Vereinsgremien überstimmen.

§ 17 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung wird von den zugelassenen Züchtern mit einfacher Mehrheit gewählt. Für dieses Amt ist nur ein Zuchtwart wählbar.

Die Zuchtleitung ist zuständig für:

- (1) Die Ausbildung und Prüfung der Züchter in Zusammenarbeit mit dem Zuchtrichterobmann;
- (2) Erteilung der Deckfreigaben nach Überprüfung des Inzuchtkoeffizienten (IK);
- (3) Die Veranlassung von Zwingerabnahmen;

§ 18 Zuchtrichter-Obmann / Obfrau

Der Vorstand kann eine Person mit dieser Funktion beauftragen. Der/die Zuchtrichter-Obmann/Obfrau hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Ausbildung der Zuchtrichter;
- (2) Durchführen der praktischen und theoretischen Zuchtrichterprüfungen;
- (3) Mitwirkung bei der Organisation und Ausrichtung von Zuchtschauen.

§ 19 Wahlen und Beschlussfassung

1) Die Beschlussfassung in der Gesamtmitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn nur ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so muss diese geheim durchgeführt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 2) Abstimmungen über die Auflösung des Vereines und über eine Änderung des Zwecks des Vereins werden im Briefwahlverfahren ausgeführt und bedürfen einer Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Wahl zum Gesamtvorstand erfolgt im Briefwahlverfahren. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl.
- 4) Die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse und Gremien werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 5) Von der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen sowie von den Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Protokollführer sowie dem

Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle müssen auf der jeweils nächsten Versammlung / Sitzung genehmigt werden.

§ 20 Dauer der Amtszeiten und Abwahl

Die Amtszeiten aller gewählten Ämter innerhalb der **BGD** betragen grundsätzlich 3 Jahre.

Eine Amtsenthebung oder Abwahl kann durch die für die Wahl zuständigen Gremien mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

§ 21 Briefwahlmodus der BGD

- 1) Sofern für Beschlüsse und Wahlen nach dieser Satzung die Briefwahl vorgesehen ist, wird sie von zwei Wahlleitern durchgeführt und beaufsichtigt. Die Wahlleiter werden vom Vorstand bestimmt.
- 2) Wahlvorschläge sind spätestens 6 Wochen vor Wahltermin schriftlich per Brief oder mit Hilfe neuer Medien direkt an die Wahlleiter zu richten. Die Wahlleiter befragen, unter Vorgabe einer Frist von 1 Woche, die für das Amt vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich um ihre Zustimmung für die Kandidatur.

Nach Ablauf der Entscheidungsfrist senden die Wahlleiter eine Liste der Kandidaten für die jeweiligen Ämter an die Geschäftsstelle der **BGD**.

Die Geschäftsstelle leitet die Wahlunterlagen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin an jedes stimmberechtigte Mitglied der **BGD**.

Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- (1) einem Stimmzettel, der die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und die von diesen angestrebten Ämtern enthält,
- (2) einer Erklärung, in welcher die Abstimmenden erklären, dass sie die Abstimmung selbst, ohne Zwang und fremde Beeinflussung vollzogen haben und
- (3) einem offenen Briefumschlag mit der Anschrift der Wahlleiter.

Die Wahlunterlagen müssen 2 Tage vor der Wahl bei den Wahlleitern eingegangen sein, verspätete Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. Die Wahlleiter überprüfen die Wahlbeteiligung und Berechtigung der eingegangenen Wahlunterlagen anhand des Absenders und der Mitgliederliste. Die Öffnung der Wahlumschläge erfolgt während der Mitgliederversammlung.

Die Wahlleiter stellen das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Organ der **BGD** zu veröffentlichen.

§ 22 Ergänzende Ordnungen

Zur Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Ziele kann die **BGD** insbesondere folgende Ordnungen erlassen:

- (1) Zucht-Ordnung
- (2) Zuchtschau-Ordnung
- (3) Zuchtrichter-Ordnung
- (4) Zuchtware-Ordnung
- (5) Spesen / Finanz –Ordnung
- (6) Aufnahmeordnung für Landesgruppen

§ 23 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- 1) Die Rechnungslegung hat zeitnah zu erfolgen.
- 2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, jedoch bis spätestens 6 Wochen nach Jahresbeginn, sind der Jahresabschluss und die Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres von zwei Revisoren zu prüfen. Sie sind berechtigt, dazu die Bücher und Geschäftsunterlagen der **BGD** einzusehen.

Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung zum letzten vorliegenden Jahresabschluss, zur Finanz- und Rechnungsprüfung Stellung zu nehmen und beantragen die Entlastung des Vorstands der BGD durch die Mitgliederversammlung.

§ 24 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied, welches gegen eine der in §§ 9, 10 und 12 genannten Verpflichtungen oder in anderer Weise gegen die Satzung und Ordnungen der **BGD** verstößt, kann mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden.

Es können ausschließlich folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis von Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldbuße bis 2.500 €
- d) befristete Zuchtbuch- und / oder Veranstaltungssperre
- e) Aberkennung der Berechtigung, ein Amt oder eine Funktion in der **BGD** zu bekleiden
- f) Ausschluss aus dem Verein

Die vorstehenden Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- 2) Die folgenden Organe sind einzeln und jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, Vereinsstrafen auszusprechen:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) erweiterte Vorstand
- (4) Vorstand der Landesgruppe

- 3) Vor der Beschlussfassung zu Abs. 1 Nr. c) bis f) ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gremiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Der Vorstand der **BGD** ist befugt, Disziplinarmaßnahmen in der Vereinszeitschrift ohne Begründung zu veröffentlichen. Die verhängte Disziplinarmaßnahme kann auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden. Für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- 4) Gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Vereinsausschluss (Abs. 1 Nr. f) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 25 Landesgruppen

- 1) Innerhalb der BGD können sich mit Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins Landesgruppen gründen. Die Landesgruppen haben den Status eines nichtrechtsfähigen Vereines und führen den Namen

Landesgruppe _____
Mitglied in der Beagle Gesellschaft Deutschland e. V.
(wahlweise BGD)

Sie sind an die rechtmäßigen Weisungen des Vorstandes der Beagle Gesellschaft Deutschland e. V. gebunden. Die Verwendung des urheberrechtlich geschützten **BGD** -Logos durch Landesgruppen und Mitglieder ist nur mit Genehmigung des **BGD**-Vorstandes zulässig.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Landesgruppe in der Beagle Gesellschaft Deutschland e.V. ist die Steuerbegünstigung wg. Gemeinnützigkeit der Landesgruppe gem. §§ 51 ff. AO (s.

§ 51 ff. AO, Anhang 1 b). Die Mitgliedschaft der Landesgruppe erlischt, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht mehr erfüllt sind.

Der Wirkungskreis der Landesgruppe erstreckt sich über das von der **BGD** oder der Gesamtmitgliederversammlung der **BGD** festgelegte Gebiet.

- 2) Die Landesgruppen führen im Auftrag der **BGD** die Aufsicht über die Mitglieder im Hinblick auf die Einhaltung und Beachtung der Satzung, der satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse der **BGD** und seiner Organe.

Alle weiteren Aktivitäten regelt der Vorstand der Landesgruppe für ihren Zuständigkeitsbereich im Einklang mit der Satzung der **BGD**.

Sollte eine Landesgruppe aus organisatorischen Gründen oder sonstigen Gründen aufgelöst werden, werden die ihr zur Verfügung stehenden Vermögenswerte der **BGD** zurückgeführt.

- 3) Für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Landesgruppen Beitragsanteile, welche in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Landesgruppen entscheiden selbstständig und in eigener Verantwortung über die zweckmäßige Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Sie sind nicht verpflichtet, Überschüsse an die **BGD** zurückzuzahlen und haben keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich von Verlusten.
- 4) Die Landesgruppen sind verpflichtet dem Vorstand der **BGD** Kopien folgender Unterlagen zu übermitteln:
- (1) geprüfter Kassenbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - (2) Freistellungsbescheide des zuständigen Finanzamtes
 - (3) jährliche Inventarlisten zum Stand 31.12.
 - (4) Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 26 Bestimmungen über die Auflösung einer Landesgruppe

Bei Auflösung einer Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **BGD**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Näheres regelt die Aufnahmeordnung für Landesgruppen.

§ 27 Auflösung der BGD

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BGD an das Tierheim der Gemeinde Haßloch. Der Tierschutzverein hat diese Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Versorgung der Tiere) zu verwenden.

§ 28 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der **BGD - Vorstand** wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschlossen in der MV : Haßloch, den 01.03.2008

Eingetragen und gültig seit 16.04.2008